

Vereinsstatuten des Vereins

„Seelenfeuer - Verein für multidimensionale Bewusstseinsforschung“

Vereinsspaten:

- Brauchtum, Kultur und Kunst
- Bewegung und Sport
- Bildung, Bildungs- und Aufklärungsarbeit
- Gesundheit und Wohlbefinden

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Seelenfeuer - Verein für multidimensionale Bewusstseinsforschung“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mödling
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausdehnen.
Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen und gemeinnützigen Zweck:

1. Im Zentrum der Vereinstätigkeit liegt die Multidimensionale Bewusstseinsforschung, tiefgreifende Selbsterfahrung, abenteuerliche Schattenarbeit, bewegte Persönlichkeitsentwicklung, heilsame Ahnen- und kollektive Traumaarbeit, transformative Potentialentfaltung, kunstvolle Projektarbeit und integrale Weiterbildung auf allen Ebenen des H.E.R.O. - Systems.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, Menschen daran zu erinnern, wer sie sind, wozu sie fähig sind und wie sie aus der Tiefe ihres Dasein das in ihnen schlummernde Seelenfeuer zum Wohle der Gemeinschaft entwickeln, fördern, verkörpern und leben können.
3. Der Verein schafft durch die Bildung einer starken Gemeinschaft, unterschiedliche Projekte, bestärkende Netzwerke und sinnstiftender Zusammenarbeit von schöpferischen Wesen einen wertschätzenden und transformierenden Raum in denen er Menschen ermutigt ihre Kraft zu leben. Durch die Vereinstätigkeit wird eine Kettenreaktion ausgelöst, bei der Menschen sich gegenseitig inspirieren ihre Größe zu Leben und selbst als kollektives Kraftfeld zu der Veränderung werden, die sie sich für diese Welt wünschen.
4. Ein weiterer Aspekt der Vereinstätigkeit ist die Förderung, Erforschung, ganzheitliche Weiterbildung, Aufklärungsarbeit, Entwicklung und Weitergabe von Wissen, Erfahrungen, Lebenskünsten, Praktiken und Methoden, um eine Brücke zwischen Wissenschaft,

Spiritualität & Menschen zu schaffen und den paradox mysteriösen, weisen, unantastbar heiligen, lebendigen und unerschütterlichen Wesenskern des Lebens zu sehen, zu spüren, zu verkörpern und zu ehren.

5. Das Wissen hierfür soll in Projekten erlebt und gesammelt werden und an alle interessierten Mitglieder weitergegeben werden. Gemeinsame Interessen der Mitglieder werden nach außen hin vertreten und der Verein präsentiert sich bei öffentlichen, nationalen und internationalen Anlässen mit dem Ziel, sich weiter zu vernetzen, Synergien zu bilden für mehr Freude und ökosozialen Mehrwert für Menschen aller Altersgruppen zur Förderung kreativer Kunst, Kultur und ganzheitlicher Weiterbildung.

§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Umsetzung von Kooperation mit Menschen und Mitgliedern in und mit verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
2. Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Bildungsprojekten
3. Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen, Fachspezialisten, Tuto ren, Studenten, Universitäten und Interessierten
4. Umsetzung der Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
5. Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Konzepten neuer Technologien in Form von Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im digitalen Zeitalter
6. Forschungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Förderreisen in den Zweckthemen.
7. Weitergabe von Wissen und Erfahrungen
8. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
9. Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
10. Teilnahme an Veranstaltungen, Märkten und Messen
11. Beteiligung an Gesellschaften, Firmen und Start Up's
12. Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
13. Gestaltung einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newsletter und eines Marketingauftrittes, sowohl online, offline, als auch in zukünftigen Plattformen und digitalen Räumen
14. Presseabteilung für Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying, Pressearbeit
15. Betreiben von Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit.
16. Schaffung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, Seminaren, Workshops, Tagungen und Webinaren.
17. Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
18. Abhaltung gemeinschaftlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen

19. Besitz und Vermietung von Liegenschaften und Entwicklungsräumen im Inland und Ausland
20. Coaching, Community-Projekte, Workshops, Seminare, Ausbildungen, Festivals, Marketing-, Kunst- und Firmenprojekte und sonstige dem Vereinszweck dienlichen Projekten und Tätigkeiten.

Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Aufnahmebeiträge
3. Erlöse aus Veranstaltungen, Märkte, Messen und Hilfsbetrieben
4. Forschungszuschüsse, -förderungen und -erlöse
5. Öffentliche Zuschüsse
6. Erlöse aus Projekten
7. Zuwendungen
8. Bildungsförderungen
9. Digitalisierungsförderungen
10. Bildungszuschüsse
11. Eigentum und Besitz von Immobilien und Grundstücken im Inland und Ausland
12. Verwertungen
13. Freiwillige Beiträge
14. Spenden, Subventionen, Förder- und Unterstützungsbeiträge
15. Erlöse aus Kooperationen
16. Erlöse aus Forschungsinstituten
17. Vermögensverwaltung
18. Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Crowdfunding, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).
19. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich in vollem Umfang an der Vereinstätigkeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidenten durch Beschluss verliehen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Präsident.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist an das Präsidium zu erfolgen.
3. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
4. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
5. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:

- a) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu
- c) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

2. Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidenten beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: das Präsidium, Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- 1. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des

Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
5. Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode,
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11: Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident

1. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
2. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
3. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide von ihnen anwesend sind.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit der Präsident ein Dirimierungsrecht hat.
6. Den Vorsitz führt der Präsident.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit das ganze Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
9. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums:

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
2. Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts

eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

4. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Beitrittsbetrag
 - f. Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - g. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - h. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.
3. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt ausschließlich ehrenamtlich aus. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des

Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Personenbezogene Bezeichnungen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Statuten auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer in gleicher Weise.